

anderes ergibt sich aus dem Revisionsurteil gegen Otto Kellner. Hier belehrte er die Vorinstanz darüber, daß es „ohne rechtliche Bedeutung“ sei, „aus welchen Beweggründen der Täter handelt“. Darauf brauche man bei dem Angeklagten als „SEO-Mitglied nicht einmal zurückzugreifen“. Auf dieser gesinnungsstrafrechtlichen, wiederum vom Hexeneinmaleins der kollektiven Schuldvermutung getragenen Grundlage wurde dann der Vorinstanz der Ruffel erteilt, daß sie sich „über feste höchstrichterliche Rechtsprechung ... nicht hinwegsetzen“ dürfe. Das bedeute im konkreten Fall, daß das Landgericht den Angeklagten nach § 92 StGB hätte verurteilen müssen, und zwar „nach den Grundsätzen der Entscheidungen BGH 3 StR 9/60 vom 30. März 1960, 3 StR 27/58 (NJW 1958, S. 2025)...“ (oben zitierte Entscheidung — d. Verf.).

Über diese an sich schon bezeichnende Argumentation hinaus wurde dann den unteren Instanzen ein Hinweis gegeben, der nicht nur wiederum die Zuarbeit der politischen Justiz für die Schröderschen Grenzsperrexperten charakterisiert, sondern auch unmittelbar für die Einschätzung des im StGB-Entwurf vorgeschlagenen § 373 von Bedeutung ist. Über das BGH-Urteil vom 22. Oktober 1958 hinaus wurde nämlich erklärt, es sei zu prüfen, ob nicht bereits der „Beginn der Reise“ (!) eine „vollendete Tat“, ein vollendetes „Unterstützen des strafbaren Nachrichtendienstes“ sei.

Um dieser (im übrigen völlig interventionistischen) Linie für die Zukunft keine Schwierigkeiten zu bereiten, ja, ihre Durchsetzung noch mehr als bisher zu erleichtern, wurden in den vorgeschlagenen § 373 Tatbestandsmerkmale eingefügt, die der eingangs zitierten Behauptung, man wolle „festumrissene Tatbestände“ schaffen, hohnsprechen. Nach § 373 Abs. 1 Ziff. 1 soll mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden, „wer, für eine Regierung, eine Partei, eine andere Vereinigung oder eine Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einen ihrer Mittelsmänner handelnd, I. auf Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, zu politischen Zwecken einwirkt...“

Die Darstellung der „Beziehungspartner“ (Regierung, Partei usw. außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes) ist nicht neu. Sie ist den geltenden §§ 92 und 100 d StGB entlehnt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sowohl in der Entwurfsbegründung als auch in den Debatten der Strafrechtskommission kein näherer Hinweis auf Umfang und Tragweite dieser Festlegung zu finden ist. In der Entwurfsbegründung wird lediglich ausgeführt, die Einrichtung, für die der Täter handelt, müsse „nicht nur fremd sein (vgl. § 387), sie muß auch — ebenso wie im Falle des § 388 — ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuchs haben“<sup>8</sup>. Mit dieser tautologischen Formulierung kann ein Laie wenig beginnen. Wer jedoch einigermaßen über die Spruchpraxis zu den §§ 92, 100 d StGB informiert ist, wird schnell herausfinden, daß hiermit vor allem auf die Regierung und die gesellschaftlichen Organisationen, der DDR abgestellt wird.

In Verfolgung der Erfüllung ihrer Aufgabe, den herrschenden Kreisen bei der Unterdrückung des gesamtdeutschen Gesprächs Hilfestellung zu leisten, gab die imperialistische Rechtsideologie wiederholt eine entsprechende Anleitung für die Justizpraxis, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß eines der wesentlichsten verfassungsmäßigen Prinzipien in der allen Bürgern durch das Grundgesetz übertragenen Pflicht besteht, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“ (Präambel) — einer Pflicht, die am Schluß des Bonner Grundgesetzes nochmals mit den Worten umrissen wird, daß der bisherige Verfassungszustand nur bis zu dem Augenblick besteht.

in dem eine gesamtdeutsche Verfassung in Kraft tritt, „die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“ (Art. 146).

Der „Leipziger Kommentar“ — Kommentator der politischen Strafbestimmungen ist Jagusch — sieht als Regierung im Sinne des § 100 d StGB vor allem „auch die Leitung der sowjetischen Besatzungszone“ an.<sup>9</sup> Die gleiche Anleitung ist in den Stellungnahmen zum Blitzgesetz zu finden, die Schafheutle abgab<sup>10 11</sup>, der neben Jagusch der jetzigen Strafrechtskommission als Regierungsvertreter angehört und nicht nur seine Erfahrungen aus den Debatten um das Blitzgesetz mitbringt, sondern auch aus der Zeit des Hitlerregimes, dem er treue Dienste leistete.

Wenn schließlich von Weber zu § 92 StGB seinerzeit äußerte, daß es keinen Unterschied mache, ob die Stelle, für die der „Nachrichtendienst“ betrieben wird, „4m Ausland oder in einem nicht zur Bundesrepublik gehörigen Teil Deutschlands ihren Sitz hat“, dann liegt es klar auf der Hand, wogegen sich die Tatbestandsmerkmale richten, die die „Beziehungspartner“ beschreiben. Diese Äußerungen gingen und gehen heute in der Strafrechtskommission Hand in Hand mit der bewußten Verfälschung der politischen Zielsetzung der DDR, um den geltenden §§ 92, 100 d StGB und damit zugleich dem geplanten § 373 den Schein des Rechts zu geben. Insofern kann auf die Feststellungen verwiesen werden, die zur gegenwärtigen Spruchpraxis getroffen wurden. Es sei lediglich hinzugefügt, daß Küchenhoff — offensichtlich mindestens ein Anhänger logischer Gedankengänge (die dem absurden Metaphysiker Jagusch abgehen) — in dem oben erwähnten Artikel erklärte: „Gleichwohl sind alle diese Auffassungen und Theorien (über Angriffsziel und -gegenstand im Sinne des § 92, Beurteilung gesamtdeutscher Gespräche und vor allem die Übernahme der aggressiven These Bonns vom „Anschluß“ der DDR — d. Verf.) mit dem Wiedervereinigungsgebot des GG nicht vereinbar ...“<sup>12</sup>

Mit ernsten Worten wandte sich der Verfasser sodann gegen die Bonner Bestrebungen, die „Wiedervereinigung nur im Wege ultimativer Drohung und schließlich des Einsatzes von militärischer Gewalt“ erreichen zu wollen, wofür — wie er hier besonders hervorhob — „gegenwärtig der amerikanische Publizist William S. Schlam öffentlich Propaganda macht, was jedoch nach Völkerrecht und GG (Art. 25 und 26) eindeutig verboten ist“<sup>13</sup>. Aus alledem zog Küchenhoff das Fazit, prozessuale und politische Bedenken gegen Tatbestand und Praxis des § 92 bezögen sich „vor allem auf den Fall derjenigen Wiedervereinigungskonzeption, die eine Wiedervereinigung nur noch auf dem Wege eines langfristigen Zusammenwachsens der beiden deutschen Teilstaaten für möglich hält, das in vielen Phasen und auf vielen Ebenen behutsam zu führende Gespräche zwischen Bewohnern der Bundesrepublik und der DDR erfordert“<sup>14</sup>.

Diese Erkenntnis veranlaßte Küchenhoff, folgenden Vorschlag de lege ferenda vorzutragen:

„Der Schutz des Wiedervereinigungsgebots des GG gegen Durchbrechungen und Aushöhlungen seitens der Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung . . . machen es nach alledem erforderlich, nachdrücklich und überzeugend festzustellen, daß § 92 StGB schon jetzt objektive Grenzen im Wiedervereinigungsgebot des GG findet. Sie machen es weiter erforder-

9 Leipziger Kommentar, I. Aull. 1956, Anm. 2 b zu § 100 d.

10 Schafheutle, Das Strafrechtsänderungsgesetz, Juristenzeitung 1952 S. 609 ff., hier S. 618.

11 Weber, Das Strafrechtsänderungsgesetz, Monatsschrift für deutsches Recht 1951 S. 522; auch Maurach, Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, § 61, n E, brachte das bereits 1952 offen zum Ausdruck.

12 Küchenhoff, a. a. O., S. 224.

« a. a. O., S. 225.

14 ebenda.